OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606194/2/ZO/Mu

Datum:
Linz, 24. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Ing. Mag. A S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30.08.2023, GZ: BHGM/923070056698/23, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch Kosten für das Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu. I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.08.2023, GZ: BHGM/923070056698/23, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) vorgeworfen, dass er als Auskunftsperson der Liste V für Lenkererhebungen des Anhängers mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22.03.2023 aufgefordert worden sei, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 24.09.2022, 18:00 Uhr, in 4655 Vorchdorf, L 536, Str.km 10,9, Schotterparkplatz neben der Pettenbacher Landesstraße 536, abgestellt hat, sodass er dort am 24.09.2022 um 18:00 Uhr gestanden ist. Er habe innerhalb der vorgeschriebenen Frist diese Auskunft nicht erteilt. Als Tatzeit wurde der 08.04.2023 und als Tatort der Sitz der anfragenden Behörde in 4810 Gmunden, Esplanade 10, angegeben

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass der Anhänger zur fraglichen Zeit von mehreren Mitgliedern der Liste V fast täglich – manchmal sogar mehrmals täglich - auf verschiedenen Plätzen umgestellt bzw. auch oft ein bis zwei Stunden damit herumgefahren worden sei, um die darauf befindliche Information an die Bevölkerung zu bringen. Nach diesen Fahrten sei er wieder abgestellt worden. Trotz intensiver Bemühungen sei nach einem Jahr nicht mehr zu eruieren, wer den Anhänger zum Tatzeitpunkt abgestellt habe. Für einen Anhänger, der mit unterschiedlichen Fahrzeugen gezogen werde, könne auch kein Fahrtenbuch geführt werden. Es sei auch nicht im Vorhinein klar gewesen, dass dieser Anhänger von unterschiedlichen Personen gezogen werde. Diese Vorgehensweise habe sich erst aus dem Ablauf ergeben, weshalb der Vorwurf der Behörde, dass ein Fahrtenbuch zu führen ist, ins Leere gehe. Außerdem sei der Anhänger ohne sein Wissen umgesetzt worden. In Zukunft werde er aber auf alle Fälle eine entsprechende Dokumentation führen. Aufgrund dieser Umstände beantragte der Bf eine Abmahnung bzw. die Aufhebung des Straferkenntnisses.

3. Mit Schreiben vom 18.09.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt vollständig und widerspruchsfrei. Die Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Ein Polizeibeamter der PI Vorchdorf erstattete Anzeige gegen die Zulassungsbesitzerin des Anhängers mit dem amtlichen Kennzeichen x, weil dieser am 24.09.2022 um 18:00 Uhr in 4655 Vorchdorf, am Schotterparkplatz neben der Pettenbacher Landesstraße 536, ca. Strkm 10,9, ohne Zugfahrzeug auf der Fahrbahn stehen gelassen und nicht sofort nach dem Be- oder Entladen von der Fahrbahn entfernt worden sei, obwohl der Anhänger nach der Ladetätigkeit sofort hätte entfernt werden können, die Entfernung keine unbillige Wirtschaftserschwernis dargestellt hätte und auch sonst kein wichtiger Grund für das Stehenlassen vorgelegen sei. Dieser Anzeige liegen zwei Lichtbilder bei, aus denen der am Schotterplatz abgestellte Anhänger ersichtlich ist.

Die Zulassungsbesitzerin des ggst. Anhängers, Frau B L, wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 05.10.2022, GZ: BHGM/922070120215/22, gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, der Behörde schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 24.09.2022 um 18:00 Uhr diesen Anhänger in Vorchdorf, L536, am Schotterparkplatz neben der Pettenbacher Landstraße 536, ca. Strkm 10,9 abgestellt hat, sodass er dort am 24.09.2022 um 18:00 Uhr gestanden ist.

Mit E-Mail vom 25.10.2022 teilte die Zulassungsbesitzerin mit, dass in den Wochen um den 24.09.2022 ihr Vater J L, wohnhaft in V, ihren Anhänger hatte.

Daraufhin verhängte die belangte Behörde wegen des Vorfalles vom 24.09.2022 über den Vater der Zulassungsbesitzerin mit Strafverfügung vom 03.11.2022, GZ: BHGM/922070120215/22, wegen Verwaltungsübertretungen nach § 23 Abs. 6 und § 82 Abs. 1 StVO Geldstrafen in der Höhe von 60 und 72 Euro.

Dagegen erhob der Vater der Zulassungsbesitzerin mit E-Mail vom 04.02.2023 Einspruch und teilte mit, dass es sich um ein Missverständnis handeln muss, weil er keinen Anhänger zum Tatzeitpunkt am gegenständlichen Tatort abgestellt habe, da er sich an diesem Samstag nicht in Vorchdorf aufgehalten habe. Vor einigen Monaten habe er den Anhänger nur kurz auf einer Einfahrt auf einem Grundstück neben der Pettenbacher Landstraße abgestellt, um Holz aufzuladen. Mit Sicherheit war diese Tätigkeit weder an einem Samstag noch zu Mittag.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 15.02.2023, GZ: BHGM/922070120215/22, übermittelte die belangte Behörde dem Vater der Zulassungsbesitzerin die gegenständliche Anzeige der Polizeiinspektion Vorchdorf samt der Lichtbildbeilage und die von seiner Tochter erteilte Lenkerauskunft vom 25.10.2022. Gleichzeitig wurde ihm dazu die Möglichkeit eingeräumt, binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, eine Stellungnahme abzugeben.

Mit E-Mail vom 01.03.2023 verwies der Vater der Zulassungsbesitzerin im Wesentlichen darauf, dass zum Tatzeitpunkt der ggst. Anhänger der Liste V zur Verfügung gestellt worden sei. Von dieser sei der Anhänger auf einem Schotterplatz abgestellt worden. Wer den Anhänger an die Liste V verliehen habe, habe von seiner Familie nicht mehr eruiert werden können.

Daraufhin wurde die Liste V per Adresse des Bf „als vom Zulassungsbesitzer/von der Zulassungsbesitzerin namhaft gemachte(r) Auskunftspflichge(r) des Anhängers mit dem behördlichen Kennzeichen x“ mit Schreiben der belangten Behörde vom 22.03.2023, GZ: BHGM/922070120215/22, gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, der Behörde schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 24.09.2022 um 18:00 Uhr diesen Anhänger in Vorchdorf, L536, am Schotterparkplatz neben der Pettenbacher Landstraße 536, ca. Strkm 10,9, abgestellt hat, sodass er dort am 24.09.2022 um 18:00 Uhr gestanden ist.

Mit E-Mail vom 02.04.2023 teilte der Bf der belangten Behörde zusammengefasst mit, dass von der Liste V trotz intensiver Bemühungen nach mehr als einem halben Jahr nicht mehr habe eruiert werden können, wer diesen Anhänger zum angegebenen Zeitpunkt auf den Schotterplatz abgestellt hat, weil dieser in der fraglichen Zeit von mehreren Mitgliedern fast täglich und manchmal sogar mehrmals täglich auf verschiedenen Plätzen umgestellt worden sei. Es sei auch damit ein bis zwei Stunden herumgefahren worden, um die darauf befindliche Information an die Bevölkerung zu bringen. Nach diesen Fahrten sei der Anhänger wieder abgestellt worden.

In der Folge verhängte die belangte Behörde über den Bf mit Strafverfügung vom 01.06.2023, GZ: BHGM/923070056698/23, wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 132 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden).

In dem dagegen per E-Mail eingebrachten Einspruch vom 18.06.2023 verwies der Bf auf das E-Mail vom 02.04.2023 samt dem Lenkerauskunftsformular und seinem Antwortschreiben.

In der Folge wurde von der belangten Behörde das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

5.2. Im ggst. Fall hat die belangte Behörde die Liste V „als vom „Zulassungsbesitzer/ von der Zulassungsbesitzerin namhaft gemachte(r) Auskunftspflichtige(r) des Anhängers“ mit Lenkerauskunftsersuchen vom 22.03.2023 aufgefordert, Auskunft zu erteilen, wer den ggst. Anhänger zum angeführten Zeitpunkt am genannten Ort abgestellt hat, sodass er dort gestanden ist. In weiterer Folge wurde dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe als Auskunftsperson der Liste V die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Dazu ist jedoch festzuhalten, dass die Zulassungsbesitzerin des ggst. Anhängers mit E-Mail vom 25.10.2022 ihren Vater als Auskunftsperson namhaft gemacht hat und mitteilte, dass er den Anhänger zu diesem Zeitpunkt innehatte. Laut Aktenlage erging aber von der belangten Behörde keine Aufforderung zur Auskunftserteilung an den Vater der Zulassungsbesitzerin, sondern verwies dieser auf die Liste V lediglich im Rahmen seines Verwaltungsstrafverfahrens zum ggst. Grunddelikt (StVO). Da aber die Liste V bzw. der Bf gemäß § 103 Abs. 2 KFG von der Zulassungsbesitzerin des ggst. Anhängers zu keinem Zeitpunkt als Auskunftsperson für Lenkererhebungen bekanntgegeben wurde, erging somit das von der belangten Behörde an diese gerichtete Lenkerauskunftsersuchen zu Unrecht, weshalb diese auch nicht dazu verpflichtet war, die geforderte Auskunft zu erteilen. Der Bf hat durch die Nichterteilung der Auskunft deshalb keine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG zu verantworten.

Der Beschwerde war daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Zu II. Die Entscheidung über den Entfall von Kostenbeiträgen zu den Verfahren ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lenkerauskunft ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl